

Das Formular ist ausgefüllt und unterzeichnet zurückzuschicken an:

Staat Wallis
Sektion Gemeindefinanzen
Postfach 478
1951 SITTEN

Mitteilung der Steuerbeschlüsse für das Rechnungsjahr 2018

1. Die **Gemeindelegislative** hat in der Urversammlung vom 11. Dezember 2017 gemäss Art. 178 Abs. 5 und 6 des Steuergesetzes (StG) vom 10. März 1976 beschlossen:

Kumulierte Indexierung der Gemeindesteuern
bis und mit 2018 (mind. 100%, max. 170%) 120 %

Nächste automatische Indexierung beim Index 163.63 (**Erhöhung von 3%**)
Index August 2017 157.7

2. Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung vom **13. November 2017** gemäss Art. 232 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und Art. 31, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 beschlossen:

2.1 Anwendbarer Koeffizient auf die in den Art.
178 und 179 StG vorgesehenen Steueransätze 1.30
(mind. 1.0, max. 1.5)

2.2 Betrag der Kopfsteuer, Art. 177 StG Fr. 24.--
(mind. Fr. 12.--, max. Fr. 24.--)

2.3 Betrag der Hundesteuer, Art. 182, Abs. 1 StG Fr. 160.--
(mind. Fr. 100.--, max. Fr. 250.--)

Ort & Datum: Saas-Grund, 11.12.2017

Der/Die Präsident/in

Der/Die Schreiber/in



In der Sitzung vom 16.08.2017 hat der Staatsrat folgende Zinssätze für 2018 festgelegt:
Verzugszins: 3.5%; Rückerstattungszins: 3.5%; Ausgleichszins: 3.5%.

Die vom Staatsrat festgelegten Zinssätze für die Berechnung der Verzugszinsen sowie der Zinsgutschriften auf zurückzuerstattende Steuerbeträge sind für die Gemeindesteuern verbindlich (Art. 193 Abs. 1 StG).

Für Vorauszahlungen kann der Gemeinderat die Gewährung einer Zinsgutschrift beschliessen, die höchstens zu dem vom Staatsrat gemäss Art. 193 Abs. 2 StG festgelegten Ansatz berechnet werden darf (**2018 0.0%**).

Wir bitten Sie in Kenntnis zu nehmen, dass für Auskünfte und Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Steuergesetzes allein die Kantonale Steuerverwaltung zuständig ist.

Innerhalb der Kantonsverwaltung wurde seit der Rechnung 2005 die Einforderung und Weiterverarbeitung der Steuerangaben der Sektion Gemeindefinanzen anvertraut, welche diese Aufgabe vom Kantonalen Finanzinspektorat übernommen hat.

Ihre Angaben werden für die Online-Steuerberechnung der KSV verwendet. Wir bitten Sie deshalb, uns das Formular bis spätestens **26. Januar 2018** zu retournieren.

Indexierung -> s. Internetseite :

[Staat Wallis](#) > Verwaltung > Departemente und Dienststellen > Sicherheit, Institutionen und Sport > Kommunale Angelegenheiten > Gemeindefinanzen > Informationen zu Budgets und Finanzpläne

Kopie : KSV